



Eigenbetrieb Kulturinstitute der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Akademie für Tonkunst - Abteilung Städtische Musikschule -

Ludwigshöhstr. 120, 64285 Darmstadt, Tel. 06151/96 64-0, Fax: 96 64-13

E-mail: akademie-fuer-tonkunst@darmstadt.de

Internet: www.akademie-fuer-tonkunst.de

Unterrichts- und Entgeltordnung

§ 1 Aufgaben der Städtischen Musikschule

Die Abteilung Städtische Musikschule der Akademie für Tonkunst Darmstadt ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium. Der Besuch steht jedermann offen.

§ 2 Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot umfasst folgende Bereiche und Fächer:

1. Elementarbereich/Grundstufe

- a) Elementarkurs Musik I für 4- bis 6-jährige
Die Anmeldungen für den Elementarkurs I sind immer ab dem 1. November für das darauf folgende Schuljahr erhältlich.
- b) Elementarkurs Musik II für Kinder der 2. Grundschulklassen
- c) Eltern-Kind-Gruppe, ab dem 12. Lebensmonat

2. Instrumental- und Gesangsunterricht

Streichinstrumente

Violine
Viola (Bratsche)
Violoncello
Kontrabass
(auch Jazz-Bass)

Holzblasinstrumente

Blockflöte
Querflöte
Oboe
Klarinette
Saxophon
(auch Jazz-Saxophon)
Fagott

Blechblasinstrumente

Horn
Trompete
Posaune
Tuba

Tasteninstrumente

Klavier
(auch Jazz-Klavier)
Cembalo

sonstige Instrumente

Gitarre
Harfe
Akkordeon
Schlagzeug
E-Bass

Gesang



3. Ensemble- und Gruppenangebote

Kinderchor	Streichorchester	Kammermusik
Nachwuchschor	Zupforchester	Percussion-Ensemble
Jugendchor	Rhythmik und Tanz	Musikschulorchester
Jazzensemble	Spielkreise	Blasorchester
Big Band		

4. Theoretische Fächer

Allgemeine Musiklehre
Gehörbildung
Komponieren für Kinder und Jugendliche

5. Studienvorbereitung

Künstlerisches Haupt- und Nebenfach; Tonsatz und Gehörbildung
Mitwirkung in wenigstens einem Ensemble

Änderungen des Unterrichtsangebots aus fachlichen oder schulischen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 3 Aufnahme

1. Die Anmeldung zum Unterricht an der Abteilung Städtische Musikschule ist jederzeit möglich. Sie muss schriftlich im Original auf einem dafür vorgesehenen Vordruck an das Sekretariat erfolgen. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
2. Die Unterrichts- und Kursangebote der Abteilung Städtische Musikschule richten sich vorrangig an Kinder und Jugendliche. Erwachsene können zum Unterricht zugelassen werden, soweit entsprechende Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen.
3. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtskapazitäten. Die Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Eine im Ausnahmefall davon abweichende Entscheidung (z. B. vorrangige Einteilung zum Unterricht bei überdurchschnittlicher Begabung bei einer bereits im gleichen Fach begonnenen Musikausbildung) ist abhängig vom Ergebnis eines Vorspiels im Rahmen einer persönlichen Vorstellung.
4. Der Einteilung zum Unterricht geht eine persönliche Vorstellung voraus.
5. Mit der Anmeldung zum Unterricht können Wünsche nach Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft, in einer bestimmten Unterrichtsform oder einer bestimmten Unterrichtsstätte geäußert werden. Die Akademie für Tonkunst behält sich jedoch unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte und organisatorischer Möglichkeiten die endgültige Entscheidung ausdrücklich vor.

...

6. Die Teilnahme an der Studienvorbereitenden Ausbildung ist abhängig vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Über Einzelheiten informiert ein gesondertes, im Sekretariat der Städtischen Musikschule erhältlich Merkblatt.
7. Vor Unterrichtsbeginn muss ein Unterrichtsvertrag abgeschlossen werden.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

1. Die Probezeit beträgt 6 Monate. Während der Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.
2. Der Unterrichtsvertrag kann nach Ablauf der Probezeit mit einer Frist von 2 Monaten zum 31.03. oder 30.09. gekündigt werden.
3. In begründeten Ausnahmefällen z. B. Wohnortwechsel, längere Krankheit kann der Vertrag einvernehmlich vorzeitig aufgelöst werden. Ein Anspruch auf vorzeitige Auflösung des Vertrages besteht nicht.
4. Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der/die Teilnehmer/in trotz Abmahnung gegen die Hausordnung verstößt,
 - b) der/die Teilnehmer/in mit der Zahlung des Entgelts für einen Fälligkeitstermin in Verzug gerät oder
 - c) der/die Teilnehmer/in mehr als einen Monat (oder 4 aufeinander folgende Unterrichtstage) unentschuldigt fehlt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wirksamkeit ist der Eingang bei der Akademie für Tonkunst maßgebend.

§ 5 Unterricht

1. Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten, eine halbe Unterrichtsstunde 25 Minuten. Für einzelne Fächer, insbesondere für Ensemble- und musiktheoretische Fächer, Elementarbereich und Grundstufe, können davon abweichende Unterrichtszeiten festgelegt werden.
2. Alle gewünschten Veränderungen des Unterrichts, wie z. B. Lehrer- oder Fachwechsel oder Veränderungen in der Unterrichtsform und -dauer, müssen schriftlich beantragt werden. Für die Realisierung sind pädagogische Überlegungen und die organisatorischen Möglichkeiten der Abteilung Städtische Musikschule maßgebend.
3. Für die Städtische Musikschule gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen im Bundesland Hessen entsprechend, einschließlich der beweglichen Ferientage der Darmstädter Schulen.
4. Die Schüler/innen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Verhinderungen sind der Lehrkraft oder der Verwaltung rechtzeitig mitzuteilen. Sie entbinden nicht von der Zahlungspflicht.
5. Von einem/r Schüler/in aus zwingenden Gründen versäumte Stunden im Einzelunterricht werden bei rechtzeitiger Entschuldigung (mindestens 3 Tage vorher) nach Möglichkeit nachgeholt. Bei längeren Unterbrechungen des Unterrichts (mehr als 4 Wochen) durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen (z. B. längerer Auslandsaufenthalt bei Schülern) können auf schriftlichen Antrag von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen getroffen und das Schulgeld anteilig erstattet werden. Zu solchen wichtigen Gründen zählen jedoch nicht z. B. privater Urlaub, Geschäftsreisen, Prüfungen an anderen Ausbildungsstätten, schulische Belastung und geänderte Stundenpläne. Eine etwaige Erstattung erfolgt nach Ende des Kalenderjahres bzw. nach Beendigung des Unterrichtsverhältnisses.

6. Aus schulbetrieblichen Gründen ausfallende Unterrichtsstunden werden nach geholt. Wenn dies nicht möglich ist, wird das Entgelt nach Ende eines Kalenderjahres bzw. nach Beendigung des Unterrichtsverhältnisses anteilig erstattet. Dabei gilt jedoch ein Unterrichtsausfall von 4 Stunden im Verlauf eines Kalenderjahres als zumutbar. Somit kommt eine Erstattung erst für die 5. und alle weiteren, aus schulbetrieblichen Gründen ausgefallenen Unterrichtsstunden in Betracht. Hierbei wird auf schriftlichen Antrag für jede ausgefallene Stunde ein Viertel des maßgeblichen Monatsbetrages zurückerstattet.
7. Instrumental- und Gesangsschüler/innen der Städtischen Musikschule sind verpflichtet, in Absprache mit ihren Fachlehrern/innen und nach Maßgabe des Angebots der Abteilung Städtische Musikschule mindestens ein Ergänzungsfach aus den Bereichen Musiktheorie und/oder Ensemblefächer zu besuchen. Ausnahmen in begründeten Fällen bedürfen der Zustimmung des/der Direktors/in. Der Besuch von Ergänzungsfächern ist für die Instrumental- und Gesangsschüler/innen der Abteilung Städtische Musikschule kostenlos.
8. Die Musikschüler/innen sind verpflichtet, in zumutbarem Umfang bei Veranstaltungen der Akademie für Tonkunst - Abteilung Städtische Musikschule – unentgeltlich mitzuwirken.
9. Für öffentliche Auftritte von Musikschülern/innen außerhalb von Veranstaltungen der Akademie für Tonkunst ist die Zustimmung des/der Fachlehrers/in erforderlich.

§ 6 Unterrichtsentgelt

1. Für den Unterricht an der Abteilung Städtische Musikschule der Akademie für Tonkunst Darmstadt wird ein Entgelt nach Maßgabe der unten aufgeführten Schulgeldsätze erhoben. Bei den Schulgeldsätzen handelt es sich jeweils um ein Jahresentgelt, das in zwölf gleiche Monatsraten aufgeteilt ist. Das Entgelt ist monatlich zum 15. an die Stadtkasse zu überweisen.
2. Für die Berechnung des Unterrichtsentgeltes ist das Datum der Unterrichtsaufnahme maßgebend. Dabei wird bei Unterrichtsbeginn bis zum 15. eines Monats das volle monatliche Unterrichtsentgelt und bei Unterrichtsbeginn nach dem 15. eines Monats die Hälfte des monatlichen Unterrichtsentgeltes berechnet.

3. Das Unterrichtsentsgelt wird auch für die Ferienzeit erhoben.
4. Bei der Aufnahme neuer Unterrichtsangebote werden in sinngemäßer Anwendung die geltenden Schulgeldsätze zu Grunde gelegt.
5. Ermäßigungen

Grundsatz: Ermäßigungen nach Ziffer 5.1. und 5.2. werden nur Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz in Darmstadt eingeräumt.

5.1. Geschwisterermäßigung

Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Unterricht der Musikschule teil, ermäßigen sich die Schulgeldsätze

beim 2. Kind um 25 % und

beim 3. Kind um 50 %.

Für das 4. und alle weiteren Kinder einer Familie wird das Unterrichtsentsgelt erlassen.

Für die Berechnung der Ermäßigungsstufen ist die Reihenfolge des Unterrichtsbeginns der Kinder maßgebend.

5.2. Ermäßigung/Erlass aus sozialen Gründen

Für Empfänger von Hartz IV, Sozialhilfe, Wohngeld oder Zuwendungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFÖG) kann das Unterrichtsentsgelt ganz oder teilweise erlassen werden.

Auf Antrag und bei Vorlage des entsprechenden aktuellen Bescheides erhalten

- Empfänger von Wohngeld und von Zuwendungen nach dem BAFÖG eine Ermäßigung des Unterrichtsentsgeltes von 25 %
- Empfänger von Hartz IV und Sozialhilfe einen Erlass des Unterrichtsentsgelts.

Die Ermäßigung oder der Erlass des Unterrichtsentsgeltes wird nur für den Zeitraum gewährt, für den die o. g. Leistungen in dem vorgelegten Bescheid bewilligt werden.

6. Miete für ein Musikinstrument

Ist bei Aufnahme des Unterrichts kein eigenes Instrument vorhanden, stellt die Musikschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten Instrumente mietweise zur Verfügung. Die Überlassungsdauer beträgt in der Regel ein Jahr. Über eine Verlängerung in begründeten Fällen entscheidet der/die Direktor/in.

Ermäßigungsmöglichkeiten für die Instrumentenmiete regeln sich nach Ziffer 5.2.

...

7. Entgelte

<u>1. Elementarbereich/Grundstufe</u>	<u>monatlicher Betrag</u>	<u>Jahresbetrag</u>
7.1.1. Elementarkurs Musik I (für 4- bis 6-jährige)	30,00 €	360,00 €
7.1.2. Elementarkurs Musik II (für Kinder der 2. Grundschulklassen)	30,00 €	360,00 €
7.1.3. Eltern-Kind-Gruppe (ab dem 12. Lebensmonat)	21,00 €	252,00 €

Unterrichtsverträge für Elementarkurse Musik I, II und Kindertagesstätten, die vor dem 01.10.2008 abgeschlossen wurden, bleiben von der Entgeltneufestsetzung ausgenommen.

7.2. Instrumental- und Gesangsunterricht

7.2.1. Einzelunterricht für Schülerinnen und Schüler aus Darmstadt wöchentlich eine Unterrichts- stunde = 50 Minuten	82,00 €	984,00 €
7.2.1.1. Einzelunterricht für Schülerinnen und Schüler außerhalb von Darmstadt wöchentlich eine Unterrichts- stunde = 50 Minuten	144,00 €	1.728,00 €
7.2.2. Einzelunterricht für Schülerinnen und Schüler aus Darmstadt wöchentlich eine halbe Unterrichts- stunde = 25 Minuten	44,00 €	528,00 €
7.2.2.1 Einzelunterricht für Schülerinnen und Schüler außerhalb von Darmstadt wöchentlich eine halbe Unterrichts- stunde = 25 Minuten	77,00 €	924,00 €
7.2.3. Gruppenunterricht für Schülerinnen und Schüler aus Darmstadt mit 2 Teilnehmer/innen) wöchentlich eine Unterrichtsstunde = 50 Minuten	44,00 €	528,00 €
7.2.3.1 Gruppenunterricht für Schülerinnen und Schüler außerhalb von Darmstadt mit 2 Teilnehmer/innen) wöchentlich eine Unterrichtsstunde = 50 Minuten	77,00 €	924,00 €
7.2.4. Gruppenunterricht für Schülerinnen und Schüler aus Darmstadt mit (ab 3 Teilnehmer/innen) wöchentlich eine Unterrichtsstunde = 50 Minuten	32,00 €	384,00 €
7.2.4.1 Gruppenunterricht für Schülerinnen und Schülerinnen außerhalb von Darmstadt mit (ab 3 Teilnehmer/innen) wöchentlich eine Unterrichtsstunde = 50 Minuten	56,00 €	672,00 €

7.3. Ensembles und musiktheoretische Fächer

7.3.1. Musiktheoretische Fächer (Tonsatz - Gehörbildung - Jazzharmonielehre) Für Teilnehmer/innen am Instrumental- und Gesangsunterricht: kostenlos.	18,00 €	216,00 €
7.3.2. Komponieren für Kinder u. Jugendliche	35,00 €	420,00 €
7.3.3. Rhythmik und Tanz (für 4- bis 12-jährige) Für Teilnehmer/innen am Instrumental- und Gesangsunterricht: kostenlos.	20,00 €	240,00 €
7.3.4. Kammermusik - Jazz-Ensemble Für Teilnehmer/innen am Instrumental- und Gesangsunterricht: kostenlos.	18,00 €	216,00 €
7.3.5. Kinderchor/Nachwuchschor Für Teilnehmer/innen am Instrumental- und Gesangsunterricht: kostenlos	20,00 €	240,00 €
7.3.6. Spielkreise (Streichinstrumente, Blockflöten, Zupfinstrumente, Percussions-Ensemble) Für Teilnehmer/innen am Instrumental- und Gesangsunterricht: kostenlos	18,00 €	216,00 €
7.3.7. Jugendchor; Musikschulorchester (Blasorchester - Big-Band)	kostenlos	

7.4. Studienvorbereitende Ausbildung

7.4.1. Vorbereitung auf ein Musikstudium für Schülerinnen und Schüler aus Darmstadt mit wöchentlichem Unterricht im künstlerischen Hauptfach, künstlerischen Nebenfach, Tonsatz und Gehörbildung, einem Ensemblefach und ggf. weiteren Fächern	105,00 €	1.260,00 €
7.4.1.1. Vorbereitung auf ein Musikstudium für Schülerinnen und Schüler außerhalb von Darmstadt mit wöchentlichem Unterricht im künstlerischen Hauptfach, künstlerischen Nebenfach, Tonsatz und Gehörbildung, einem Ensemblefach und ggf. weiteren Fächern	183,00 €	2.196,00 €
7.4.2 Dasselbe ohne künstlerisches Hauptfach für Schülerinnen und Schüler aus Darmstadt	39,00 €	468,00 €
7.4.2.1. Dasselbe ohne künstlerisches Hauptfach für Schülerinnen und Schüler außerhalb von Darmstadt	68,00 €	816,00 €

7.5. Miete für Musikinstrumente

Mietentgelt für ein Musikinstrument	14,00 € - 22,00 €	168,00 € - 264,00 € (nach Wert des Instrumentes)
-------------------------------------	-------------------	---

§ 7 Inkrafttreten

Diese Unterrichts- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die vorausgehenden Unterrichts- und Entgeltordnungen.